

Kapitel V

Die Konstitution des Sinngehalts als praktischen

Wir untersuchen in diesem Kapitel die Aktuierung des Sinngehalts, soweit sie Leistung der Praxis; wir handeln davon erst allgemein, grundlegend, dann insbesondere von der Konstitution des theoretischen, des eigentümlich praktischen und in kurzem Vorblick des poetischen Gehalts.

§ 82. Die zweifache oder richtiger zweiseitige, nämlich statisch-dynamische Gesetzlichkeit der Struktur und der Funktion definiert die Form des Aufbaus alles Sinngehalts. Die Frage ist jetzt nach diesem selbst, sofern er nicht bloß Form ist, sondern Erfüllung der Form, das heißt eben: Gehalt.

Die Form bedeutet zwar nicht bloß die Gestalt, in welcher der Inhalt, wenn gestaltet, sich darstellt, sondern die ihn gestaltende Kraft, und die Gesetzlichkeit, nach der sie, eben im Gestalten des Inhalts sich auswirkt. Die Untersuchung ergab nun schon, daß diese zweiseitige Formung in allem und jedem Auswirkung und also Ausdruck, Bezeugung einer und derselben schöpferischen Aktivität ist. Insofern also, d. h. für das ganze Formale des Aufbaus bedarf es jetzt nicht mehr des Beweises, daß die Gestaltung des Sinngehalts durchaus Sache schöpferischer Aktivität ist. Sondern jetzt fragt es sich, ob dasselbe auch von dem die Form erfüllenden Gehalt als solchem, also nicht bloß hinsichtlich seiner Formung, seiner formgesetzlichen Konstitution gilt. Ist dies zu bejahen, so folgt daraus, daß Aktivität, Schöpfung nicht aufgeht in der bloßen strukturellen und funktionellen Formung. So möchte ihre